



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom **20.03.2023** aufgrund des NÖ Friedhofsbenützungsgesetzes 1974 in der geltenden Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1. für 1 Leichen und Urnen € 160,--
 - 2. für 2 Leichen und Urnen € 320,--
 - 3. für 3 Leichen und Urnen € 480,--
 - 4. für 4 Leichen und Urnen € 640,--



b) sonstige Grabstellen:

1. Urnennische für 2 Urnen	€ 700,--
2. Urnennische für 4 Urnen	€ 950,--
3. Gräfte zur Beisetzung von 3 Leichen	€ 1.600,--
4. Gräfte zur Beisetzung von 6 Leichen	€ 2.950,--

- (2) Für Randgräber und Gräber an der Friedhofsmauer wird zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 ein Zuschlag in der Höhe von 10 % verrechnet:

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.



§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 900,--
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 200,--
c) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 80,--
d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 770,--
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 700,--

(2) bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 am Freitag ab 13 Uhr um € 120,-- und am Samstag, Sonn- und Feiertag um € 150,--.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.



§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahnhalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 55,--.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 55,--.

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 55,--, der maximale Verrechnungszeitraum beträgt 7 Tage. Ab dem 8. Tag beträgt die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahnhalle für jeden angefangenen Tag € 25,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 05.04.2023

abgenommen: 19.04.2023

Der Bürgermeister

Franz Singer

